

Suchergebnis

Name	Bereich	Information	V.-Datum
Cloppenburg Automobil SE Düsseldorf	Gesellschafts- bekanntmachun- gen	Einladung zur 129. ordentlichen Hauptversammlung	03.02.2026



Cloppenburg Automobil SE

Düsseldorf

- Wertpapier-Kennnummer: A40UT5 -
- ISIN: DE000A40UT54 -

Eindeutige Kennung: 3869268265c4f011b54efb94960de979

Einladung zur 129. ordentlichen Hauptversammlung 17. März 2026 um 10:00 Uhr (MEZ)

Wir laden unsere Aktionärinnen und Aktionäre ein zur

**virtuellen ordentlichen Hauptversammlung
der Cloppenburg Automobil SE**

am Dienstag, den 17. März 2026, um 10:00 Uhr (MEZ)

Gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung der Cloppenburg Automobil SE hat der Vorstand entschieden, von der Möglichkeit der virtuellen Durchführung der Hauptversammlung Gebrauch zu machen und die diesjährige Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) durchzuführen und den Aktionären die Stimmrechtsausübung über elektronische Kommunikation sowie Vollmachterteilung zu ermöglichen.

Die virtuelle Hauptversammlung wird in voller Länge in dem passwortgeschützten InvestorPortal

Hauptversammlung.cloppenburg-gruppe.de

in Bild und Ton live übertragen. Ort der Hauptversammlung im aktienrechtlichen Sinne sind die Geschäftsräume der Cloppenburg Automobil SE, Nördlicher Zubringer 9, 40470 Düsseldorf. Für Aktionärinnen und Aktionäre und deren Bevollmächtigte besteht, mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, im Hinblick auf die Abhaltung der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung kein Recht und keine Möglichkeit zur Anwesenheit am Ort der Versammlung. Weitere Hinweise zur Durchführung der Hauptversammlung werden unter „Allgemeine Hinweise“ erteilt.

Tagesordnung

TOP 1:

Vorlage und Erörterung des festgestellten Jahresabschlusses zum 30. September 2025, des gebilligten Konzernabschlusses zum 30. September 2025 und des zusammengefassten Lageberichts für das Geschäftsjahr 2024/2025 der Cloppenburg Automobil SE sowie des Berichts des Aufsichtsrats.

Die vorgenannten Unterlagen sind vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internet-Adresse der Gesellschaft unter **www.cloppenburg-gruppe.de** unter „**Investoren/Hauptversammlung**“ zugänglich.

TOP 2:

Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2024/2025 in Höhe von EUR 39.167.258,00, der sich aus dem Jahresüberschuss in Höhe von EUR 4.783.629,85 und dem Gewinnvortrag in Höhe von EUR 34.383.628,15 zusammensetzt, wie folgt zu verwenden:

- Vortrag auf neue Rechnung in Höhe von EUR 39.167.258,00

Vorstand und Aufsichtsrat sehen vom Vorschlag, eine Dividende auszuschütten, ab und lassen sich dabei von der Überlegung leiten, die finanzielle Stabilität des Unternehmens zu sichern und zukünftiges Wachstum zu ermöglichen. Die Automobilbranche befindet sich in einem tiefgreifenden Wandel und ist weiterhin stark konjunkturabhängig. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sehen vor diesem Hintergrund die Sicherstellung und Vorhaltung von Liquidität, insbesondere zur Sicherung der Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft, als oberstes Ziel an.

TOP 3:

Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024/2025

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024/2025 Entlastung zu erteilen.

TOP 4:

Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024/2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024/2025 Entlastung zu erteilen.

TOP 5:

Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

- 5.1 die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Cecilienallee 6-7, 40474 Düsseldorf, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2025 bis 30. September 2026 zu wählen.
- 5.2 die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Cecilienallee 6-7, 40474 Düsseldorf, zum Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2025 bis 30. September 2026 zu wählen.

Die Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD-Richtlinie) bedarf eines deutschen Umsetzungsgesetzes (CSRD-Umsetzungsgesetz). Da zum Zeitpunkt der Einreichung dieser Einberufung zum Bundesanzeiger ein CSRD-Umsetzungsgesetz weiter ausstand, wird die Wahl eines Prüfers für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Tagesordnungspunkt 5.2 vorsorglich für den Fall vorgeschlagen, dass ein CSRD-Umsetzungsgesetz in Kraft tritt und dieses eine Wahl des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025/2026 durch die Hauptversammlung verlangt.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung über die vorstehenden Tagesordnungspunkte 5.1 und 5.2 einzeln abstimmen zu lassen.

TOP 6:

Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages mit der CASE Invest GmbH mit Sitz in Düsseldorf

Die Cloppenburg Automobil SE beabsichtigt mit ihrer 100%-igen Tochtergesellschaft CASE Invest GmbH mit Sitz in Düsseldorf einen Ergebnisabführungsvertrag abzuschließen. Dieser Ergebnisabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Cloppenburg Automobil SE, § 293 Abs. 2 S. 1 AktG.

Der Ergebnisabführungsvertrag wird folgenden Inhalt haben:

Vollständiger Vertragsentwurf vgl. Anlage

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages zwischen der CASE Invest GmbH mit Sitz in Düsseldorf und der Cloppenburg Automobil SE zuzustimmen.

Informationen zu den zu TOP 6 zugänglich zu machenden Unterlagen finden sich im ersten Abschnitt (unter Gliederungspunkt II.) der Allgemeinen Informationen dieser Einladung.

Allgemeine Hinweise

Ab Einberufung der Hauptversammlung sind insbesondere folgende Unterlagen zusammen mit dieser Einberufung im Internet unter www.cloppenburg-gruppe.de unter „Investoren/Hauptversammlung“ zugänglich:

I. Zu den Beschlüssen der Hauptversammlung unter TOP 1 - 5:

- Festgestellter Jahresabschluss und gebilligter Konzernabschluss zum 30. September 2025 und zusammengefasster Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024/2025 der Cloppenburg Automobil SE sowie der Bericht des Aufsichtsrats;
- Datenschutzhinweise zu Verarbeitungen im Zusammenhang mit der Hauptversammlung.

II. Zu dem Beschluss der Hauptversammlung unter TOP 6:

- Festgestellte Jahresabschlüsse zum 30. September 2023, 30. September 2024 und 30. September 2025 der Cloppenburg Automobil SE und Bericht des Vorstands der Cloppenburg Automobil SE und der Geschäftsführung der CASE Invest GmbH zum Ergebnisabführungsvertrag;
- Festgestellte Jahresabschlüsse zum 30. September 2023, 30. September 2024 und 30. September 2025 der CASE Invest GmbH (vormals RENT CASE (Luxembourg) S.à r.l., Ettelbrück/Luxembourg).
- Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Cloppenburg Automobil SE und der CASE Invest GmbH

1. Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre

Gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung der Cloppenburg Automobil SE hat der Vorstand entschieden, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird und die Aktionäre ihre Stimmen in der Hauptversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation abgeben. Die Hauptversammlung findet unter Anwesenheit des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrats, eines Notars sowie des Vorstands in den Geschäftsräumen der Cloppenburg Automobil SE, Nördlicher Zubringer 9, 40470 Düsseldorf (Ort der Hauptversammlung im aktienrechtlichen Sinne) statt.

Die Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung 2026 als virtuelle Hauptversammlung führt zu Modifikationen der Abläufe der Hauptversammlung sowie bei den Rechten der Aktionäre.

Die Aktionäre sowie ihre Bevollmächtigten können die virtuelle Hauptversammlung **nicht** vor Ort in den Geschäftsräumen der Gesellschaft verfolgen. Die Hauptversammlung wird vollständig in Bild und Ton live am **17. März 2026, ab 10:00 Uhr (MEZ)**, über das InvestorPortal unter

Hauptversammlung.cloppenburg-gruppe.de

übertragen.

Wir bitten die Aktionäre in diesem Jahr erneut um besondere Beachtung der nachstehenden Hinweise zur Anmeldung zur Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts sowie zu weiteren Aktionärsrechten.

2. Teilnahme

Damit Aktionäre über das InvestorPortal unter

Hauptversammlung.cloppenburg-gruppe.de

an der virtuellen Hauptversammlung teilnehmen können, ist die fristgerechte Anmeldung erforderlich. Den Aktionären werden die für die Nutzung des InvestorPortals erforderlichen Zugangsdaten übersandt.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung angemeldet haben.

Die Anmeldung muss der Gesellschaft bis spätestens zum **10. März 2026, 24:00 Uhr (MEZ)** unter der nachfolgend genannten Adresse zugehen:

**Cloppenburg Automobil SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Deutschland**

oder E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär und ist zur Ausübung von Stimmrechten in der virtuellen Hauptversammlung berechtigt, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist.

Intermediäre, Aktionärsvereinigungen und Stimmrechtsberater sowie diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen dürfen das Stimmrecht für Aktien, die ihnen nicht gehören, als deren Inhaber sie aber im Aktienregister eingetragen sind, nur aufgrund einer Ermächtigung ausüben. Näheres hierzu regelt § 135 AktG.

3. Stimmabgabe durch Briefwahl

Aktionäre haben die Möglichkeit, im nachfolgend beschriebenen Rahmen ihre Stimmen ausschließlich im Wege elektronischer Briefwahl abzugeben, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen. Auch in diesem Fall sind die Eintragung im Aktienregister und eine rechtzeitige Anmeldung des Aktionärs nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich. Briefwahlstimmen, die keiner ordnungsgemäßen Anmeldung zugeordnet werden können, sind gegenstandslos.

Die Stimmabgabe erfolgt ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation. Für die Übermittlung elektronischer Briefwahlstimmen bzw. für deren Widerruf oder Änderung bietet die Gesellschaft das passwortgeschützte InvestorPortal unter

Hauptversammlung.cloppenburg-gruppe.de

in dem Bereich „Investor Relations/Hauptversammlung“ an, über das das Stimmrecht per elektronischer Briefwahl auch noch am Tag der Hauptversammlung bis zum Zeitpunkt der Schließung der Abstimmung (wobei dieser Zeitpunkt durch den Versammlungsleiter in der Bild- und Tonübertragung angekündigt und festgelegt werden wird) ausgeübt werden kann.

Auch bevollmächtigte Intermediäre (z.B. Kreditinstitute), diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen oder Institutionen (Stimmrechtsberater, Aktionärsvereinigungen oder geschäftsmäßig Handelnde) oder sonstige Bevollmächtigte können sich der elektronischen Briefwahl bedienen.

Eine Stimmabgabe im Wege der Briefwahl erfordert eine fristgerechte Anmeldung des Aktionärs sowie eine Eintragung im Aktienregister - wie oben unter „2. Teilnahme“ ausgeführt.

4. Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, ausüben zu lassen. Auch in diesen Fällen ist eine rechtzeitige Anmeldung (siehe oben unter „2. Teilnahme“) erforderlich. Zur Vollmachterteilung kommen sowohl Erklärungen gegenüber dem zu Bevollmächtigenden als auch gegenüber der Gesellschaft in Betracht.

Für die Vollmachterteilung kann das Formular verwendet werden, das den Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.cloppenburg-gruppe.de unter „**Investoren/Hauptversammlung**“ zugänglich gemacht wird.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Die Vollmacht kann gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder gegenüber der Gesellschaft erklärt werden. Der Nachweis der Bevollmächtigung kann der Gesellschaft bis zum **16. März 2026, 24:00 Uhr (MEZ)**, postalisch an die folgende Anschrift

**Cloppenburg Automobil SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Deutschland**

übermittelt werden.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären auch an, den von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Auch in diesem Fall ist eine fristgerechte Anmeldung zur Hauptversammlung erforderlich. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter übt das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Ohne konkrete Weisung des Aktionärs ist der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter nicht zur Stimmrechtsausübung befugt. Ebenso wenig nimmt der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter Aufträge zum Einlegen von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen entgegen. Die Bevollmächtigung und Weisungen sowie der Widerruf der Vollmacht sowie die Änderung von Weisungen sind ebenfalls bis zum **16. März 2026, 24:00 Uhr (MEZ)** in Textform an die vorstehend genannte Adresse zu senden.

Bei der Bevollmächtigung von Intermediären, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberatern oder sonstigen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen oder Institutionen richten sich das Verfahren, die Form, und der Widerruf der Bevollmächtigung nach besonderen Regelungen. Bitte wenden Sie sich an den betreffenden Intermediär, die betreffende Aktionärsvereinigung, den betreffenden Stimmrechtsberater oder eine sonstige in § 135 Abs. 8 genannte Person oder Institution, um Näheres zu erfahren.

Für die Vollmachtserteilung kann das Formular verwendet werden, das den Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.cloppenburg-gruppe.de unter „**Investoren/Hauptversammlung**“ zugänglich gemacht wird.

Die Erteilung von Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist, unbeschadet der rechtzeitigen Anmeldung, über das passwortgeschützte InvestorPortal unter

Hauptversammlung.cloppenburg-gruppe.de

in dem Bereich Investor Relations/Hauptversammlung auch noch am Tag der Hauptversammlung bis zu dem vom Versammlungsleiter im Rahmen der Abstimmungen festgelegten Zeitpunkt (wobei dieser Zeitpunkt durch den Versammlungsleiter in der Bild- und Tonübertragung angekündigt und festgelegt werden wird) möglich.

5. Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß Art. 53 SE-VO i.V.m. § 118a Abs. 1 S. 2 Nr. 4, § 131 Abs. 1 AktG

Das Auskunftsrecht der Aktionäre richtet sich nach § 118a Abs. 1 S. 2 Nr. 4 i. V. m. § 131 Abs. 1 AktG. Danach hat der Vorstand entschieden, dass Fragen im Wege der elektronischen Kommunikation zu stellen sind. Der Vorstand kann zudem festlegen, dass Fragen spätestens drei Tage vor der Hauptversammlung einzureichen sind (§ 131 Abs. 1a AktG). Hiervon hat der Vorstand der Cloppenburg Automobil SE vorliegend Gebrauch gemacht.

Vor diesem Hintergrund wird der Vorstandsbericht gemäß § 118a Abs. 1 S. 2 Nr. 5 AktG spätestens mit Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung unter www.cloppenburg-gruppe.de unter „**Investoren/Hauptversammlung**“ veröffentlicht.

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten haben die Möglichkeit gemäß § 131 Abs. 1a, 1b S. 2 AktG im Vorhinein Fragen zu stellen. Etwaige Fragen sind bis spätestens drei Tage vor der Hauptversammlung, d.h. bis zum **13. März 2026, 24:00 Uhr (MEZ)**, per E-Mail an die Adresse Hauptversammlung@ca-se.com zu versenden. Fragen, die vorab ordnungsgemäß eingereicht wurden, werden gemäß § 131 Abs. 1c AktG allen Aktionären unter www.cloppenburg-gruppe.de unter „**Investoren/Hauptversammlung**“ zugänglich gemacht und bis spätestens einen Tag vor der Hauptversammlung beantwortet.

Ausnahmen hiervon ergeben sich aus § 131 Abs. 1c S. 3 i. V. m. § 126 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 3, 6 AktG. Es ist möglich, die Fragensteller im Rahmen der Fragenbeantwortung grundsätzlich namentlich zu nennen, sofern diese bei der Einreichung der Fragen keinen Widerspruch hiergegen erheben.

Die Fragen und deren Beantwortung bleiben den Aktionären bis zum Ende der Hauptversammlung elektronisch zugänglich. Der Vorstand ist folglich berechtigt in der Versammlung die Auskunft zu diesen Fragen zu verweigern. Nicht fristgerecht eingereichte Fragen müssen vom Vorstand nicht berücksichtigt werden, § 131 Abs. 1a S. 3 AktG.

Jedem elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionär bzw. seinem Bevollmächtigten wird gemäß § 131 Abs. 1d, 1e AktG in der Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation ein Nachfragerecht zu allen vor und in der Versammlung gegebenen Antworten des Vorstands sowie ein Fragerecht zu neuen Sachverhalten eingeräumt.

6. Rederecht der Aktionäre gemäß Art. 53 SE-VO i.V.m. § 118a Abs. 1 S. 2 Nr. 7 AktG und Antragsstellungsrecht in der Hauptversammlung gemäß Art. 53 SE VO i.V.m. § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten haben ein Rederecht in der virtuellen Hauptversammlung. Hierfür müssen sie elektronisch zur Versammlung zugeschaltet sein. Das Rederecht wird ausschließlich im Wege der Videokommunikation gemäß §§ 118a Abs. 1 S. 2 Nr. 7, 130a Abs. 5, 6 AktG ausgeübt. Aktionäre und Aktionärsvertreter, die das Rederecht ausüben möchten, müssen den Anordnungen des Versammlungsleiters hinsichtlich der Durchführung nachkommen. Aktionäre und Aktionärsvertreter benötigen für einen Redebeitrag ein Endgerät mit funktionsfähiger Kamera und funktionsfähigem Mikrofon.

Die Gesellschaft behält sich gemäß § 130a Abs. 6 AktG ausdrücklich die Möglichkeit eines Funktionstests vor dem jeweiligen Redebeitrag vor. Sollte die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation nicht festgestellt werden, so kann der Redebeitrag des Aktionärs zurückgewiesen werden.

Elektronisch zugeschalteten Aktionären bzw. ihren Bevollmächtigten wird nach § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG das Recht eingeräumt, Anträge und Wahlvorschläge im Wege der Videokommunikation in der Versammlung zu stellen.

7. Stellungnahmerecht der Aktionäre gemäß Art. 53 SE-VO i.V.m. § 118a Abs. 1 S. 2 Nr. 6 AktG, § 130a Abs. 1-4 AktG

Den Aktionären wird das Recht eingeräumt, Stellungnahmen im Wege elektronischer Kommunikation an Hauptversammlung@ca-se.com bis fünf Tage vor Beginn der Versammlung, also bis zum **11. März 2026, 24:00 Uhr (MEZ)**, einzureichen. Das Stellungnahmerecht wird auf ordnungsgemäß zur Versammlung angemeldete Aktionäre beschränkt. Der Umfang von Stellungnahmen ist auf ein angemessenes Maß zu begrenzen und darf 10.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) nicht überschreiten, um eine ordnungsgemäße Sichtung der Stellungnahmen zu ermöglichen. Mit dem Einreichen erklärt sich der Aktionär bzw. sein Bevollmächtigter damit einverstanden, dass die Stellungnahme unter Nennung seines Namens zugänglich gemacht wird.

Ordnungsgemäß eingereichte Stellungnahmen werden allen Aktionären bis spätestens vier Tage vor der Versammlung, also bis zum **12. März 2026, 24:00 Uhr (MEZ)**, unter www.cloppenburg-gruppe.de unter „**Investoren/Hauptversammlung**“ zugänglich gemacht, § 130a Abs. 3 S. 1 AktG.

Für Fragen und Widersprüche sowie Gegenanträge und Wahlvorschläge gilt dagegen das in dieser Einberufung jeweils gesondert beschriebene Verfahren. Es wird darauf hingewiesen, dass Fragen, Widersprüche, Gegenanträge oder Wahlvorschläge, die in einer Stellungnahme enthalten sind, aber nicht wie in dieser Einberufung beschrieben eingereicht wurden, unberücksichtigt bleiben.

8. Möglichkeit des Widerspruchs gegen Beschlüsse der Hauptversammlung, Art. 53 SE-VO i.V.m. §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 AktG

Elektronisch zu der Versammlung zugeschaltete Aktionäre bzw. ihren Bevollmächtigten wird die Möglichkeit eingeräumt, Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung im Wege elektronischer Kommunikation einzulegen.

Ein solcher Widerspruch kann von Beginn bis Ende der Hauptversammlung über das passwortgeschützte InvestorPortal unter

Hauptversammlung.cloppenburg-gruppe.de

erklärt werden.

9. Gegenanträge und Wahlvorschläge der Aktionäre gemäß Art. 53 SE-VO i.V.m. § 118a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AktG, §§ 126, 127 AktG

Jeder Aktionär hat das Recht, gemäß §§ 126, 127 AktG Gegenanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen und Wahlvorschläge an die Gesellschaft zu übermitteln.

Die Gesellschaft wird Anträge im Sinne von § 126 AktG von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unter www.cloppenburg-gruppe.de unter „**Investoren/Hauptversammlung**“ zugänglich machen, wenn der Aktionär mindestens 14 Tage vor der virtuellen Hauptversammlung, also bis zum **2. März 2026, 24:00 Uhr (MEZ)**, der Gesellschaft einen zulässigen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung an nachfolgend genannte Adresse übersandt hat:

**Cloppenburg Automobil SE
Nördlicher Zubringer 9
40470 Düsseldorf
E-Mail: Hauptversammlung@ca-se.com**

Diese Regelungen gelten für Wahlvorschläge von Aktionären sinngemäß, wobei Wahlvorschläge keiner Begründung bedürfen.

Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge gelten gemäß § 126 Abs. 4 AktG als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt.

Elektronisch zugeschaltete Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten können im Rahmen des eingeräumten Antragsstellungsrechts nach § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG Gegenanträge und Wahlvorschläge auch im Wege der Videokommunikation in der Versammlung stellen.

10. Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung, Art. 56 SE-VO i.V.m. § 50 Abs. 2 SE-AG, § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen 5% des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung müssen schriftlich an den Vorstand gerichtet werden und der Gesellschaft mindestens 24 Tage vor der Versammlung, also bis zum **20. Februar 2026, 24:00 Uhr (MEZ)**, unter folgender Adresse zugehen:

**Cloppenburg Automobil SE
Vorstand
Nördlicher Zubringer 9
40470 Düsseldorf
E-Mail: zentrale@ca-se.com**

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden unverzüglich und in gleicher Weise wie die Einberufung bekannt gemacht sowie zudem über die Internetseite der Gesellschaft www.cloppenburg-gruppe.de unter „**Investoren/Hauptversammlung**“ zugänglich gemacht.

11. Hinweise zum Datenschutz

Angaben zur Verarbeitung der Daten von Aktionären im Rahmen der Hauptversammlung 2026 entnehmen Sie bitte den Datenschutzhinweisen, die über die Internetseite der Gesellschaft www.cloppenburg-gruppe.de unter „**Investoren/Hauptversammlung**“ veröffentlicht wurden.

12. Diverses

Die Gesellschaft ist nicht börsennotiert im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG. Soweit die Gesellschaft im Rahmen dieser Einberufung Inhalte mit aufgenommen hat, die gesetzlich nur für börsennotierte Gesellschaften im Sinne des Aktiengesetzes rechtlich zwingend sind, erfolgen die entsprechenden Angaben freiwillig.

Düsseldorf, im Februar 2026

Cloppenburg Automobil SE

Der Vorstand

Anlage

Ergebnisabführungsvertrag

zwischen der

Cloppenburg Automobil SE mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 63215, vertreten durch die Vorstände Bart Gerris und Carsten Krämer,

- nachfolgend auch "**Organträgerin**" genannt -;

und der

CASE Invest GmbH mit Sitz in Düsseldorf (vormals RENT CASE (Luxembourg) S.à r.l., Ettelbruck/Luxembourg), eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB _____, vertreten durch ihre Geschäftsführer Bart Gerris und Carsten Krämer,

- nachfolgend auch "**Organgesellschaft**" genannt -

- Organträgerin und Organgesellschaft nachfolgend auch gemeinsam "**Parteien**" und einzeln "**Partei**" genannt -

Präambel

Die Organträgerin ist Alleingesellschafterin der Organgesellschaft und ist an deren Stammkapital im Nennbetrag von EUR 25.000,00 zu 100 % beteiligt.

Die Parteien beabsichtigen, mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 einen Ergebnisabführungsvertrag ("**EAV**") zu schließen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1 Gewinnabführung

1. Die Organgesellschaft ist verpflichtet, entsprechend der jeweils gültigen Fassung des § 301 AktG (analog) ihren gesamten jährlichen, nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung gemäß nachfolgendem Absatz 2 ergibt, an die Organträgerin abzuführen.
2. Als Gewinn gilt der Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, sowie um Zuführungen und Rücklagen gemäß den nachfolgenden Regelungen dieses Absatzes. Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete „andere Gewinnrücklagen“ im Sinne von § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Organträgerin wieder aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden, soweit dem keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, oder als Gewinn abzuführen.
3. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von „anderen Gewinnrücklagen“ nach § 272 Abs. 3 HGB, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, sowie sonstiger Rücklagen oder das Heranziehen dieser Rücklagen zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags wird ausdrücklich ausgeschlossen. Gleiches gilt für einen zu Beginn der Vertragsdauer etwa vorhandenen Gewinnvortrag.
4. Die Abrechnung über die abzuführenden Gewinne und die zu übernehmenden Verluste hat jeweils vor der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft zu erfolgen. Diese Abrechnung ist im Jahresabschluss der Organgesellschaft zu berücksichtigen.

§ 2 Verlustübernahme

Für die Verlustübernahme durch die Organträgerin gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend. Die Vorschriften des § 302 AktG gelten vorrangig vor anderen Regelungen in diesem Vertrag, soweit diese abweichen.

§ 3 Wirksamwerden, Dauer des Vertrages

1. Der EAV wird, unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung bei der Organträgerin und der Gesellschafterversammlung bei der Organgesellschaft abgeschlossen und wird mit Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt ab Beginn des im Zeitpunkt der vorgenannten Eintragung des Vertrages laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft. Er ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier (4) Wochen auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft, frühestens jedoch zum Ablauf von fünf (5) vollen Jahren nach dem Beginn der Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme gemäß vorstehenden Satz 1, 2. Halbsatz ordentlich gekündigt oder einvernehmlich aufgehoben werden.
2. Das Recht zur fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere das Entfallen der finanziellen Eingliederung i.S.d. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG (beispielsweise aufgrund Abtretung der Geschäftsanteile bzw. von Teilen von Geschäftsanteilen an der Organgesellschaft durch die Organträgerin), die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organgesellschaft oder der Organträgerin, die Einbringung der Organgesellschaft oder einer Beteiligung von mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an der Organgesellschaft sowie die Umwandlung der Organgesellschaft in eine Rechtsform, die nicht Organgesellschaft i.S.d. §§ 14, 17 KStG sein kann.
3. Die Kündigung bedarf in jedem Falle der Schriftform.

§ 4 Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag enthält alle zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft getroffenen Bestimmungen, die sich auf Gewinnabführung und Verlustübernahme beziehen. Nebenabreden hierzu bestehen nicht.
2. Die Bestimmungen dieses Vertrags sind stets so auszulegen, dass sie den Anforderungen an die Anerkennung einer ertragsteuerlichen Organschaft im Sinne von §§ 14, 17 KStG entsprechen.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt automatisch eine Regelung, die nach Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben. Gleches gilt für etwaige Lücken in dieser Vereinbarung. § 139 BGB wird hiermit insgesamt abbedungen.

Düsseldorf, den _____ 2026

Cloppenburg Automobil SE
Bart Gerris
Vorstand

Cloppenburg Automobil SE
Carsten Krämer
Vorstand

Düsseldorf, den _____ 2026

CASE Invest GmbH
Bart Gerris
Geschäftsführer

CASE Invest GmbH
Carsten Krämer
Geschäftsführer
